



Ergebnisbericht der
06. Gemeinsamen Sitzung IFRS- und HGB-FA
33. Sitzung des IFRS-Fachausschusses
20. Sitzung des HGB-Fachausschusses

vom 01. bis 02. Dezember 2014

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

06. Gemeinsame Sitzung

- Erwartungen eines CFOs an den Standardsetzer
- DRS 20 Konzernlagebericht – Auswertung Studie

33. Sitzung IFRS-FA

- Preisregulierte Geschäftsvorfälle
- IASB ED/2014/3 Deferred Tax Assets for Unrealised Losses
- Agendakonsultation
- Interpretationsthemen
- Macro Hedge Accounting
- Insurance Contracts
- Disclosure Initiative
- IASB-ED IAS 28 amend gains and losses
- Leases

20. Sitzung HGB-FA

- Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
 - E-DRS 29 Konzerneigenkapital
-

Gemeins. Sitzung: Erwartungen eines CFOs an den Standardsetzer

Aufgrund einer kurzfristigen Terminänderung bei der Vortragenden konnte die vorgesehene Präsentation nicht gehalten werden. Gleichwohl nehmen beide Fachausschüsse die Vorschläge und Thesen auf Basis der zur Verfügung gestellten Präsentation zur Kenntnis und erörtern diese.

Schwerpunkte der Diskussion sind die Wahrnehmung der Arbeit des DRSC in der Öffentlichkeit und die Frage, inwieweit Erwartungen seitens der Unternehmen bereits erfüllt werden oder ggf. erfüllbar sind. Hier ist auf die intensive Zusammenarbeit des DRSC in diversen Gremien mit dem IASB und anderen Standardsetzern hinzuweisen. Ferner wird die

bestehende Zusammenarbeit des DRSC mit Unternehmen in Deutschland hervorgehoben. Die "Angebote" des DRSC in der und für die Öffentlichkeit könnten von Unternehmen noch umfassender in Anspruch genommen werden; gleichwohl will das DRSC auch seinerseits die Wahrnehmung durch die Unternehmen bzw. die gesamte Öffentlichkeit stärken.

Gemeins. Sitzung: DRS 20 Konzernlagebericht – Auswertung Studie

Herr Prof. Dr. Kajüter (Uni Münster) stellt die Ergebnisse des ersten Teils seiner im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie über die Anwendung von DRS 20 von kapitalmarktorientierten Unternehmen vor. Zentrale Ergebnisse sind:

- die Konzernlageberichterstattung hat sich insgesamt verbessert;
 - DRS 20 wird als Verbesserung ggü. DRS 15/DRS 5 angesehen;
 - die Unternehmen nutzten die neuen Regelungen, um sich mit ihrer Lageberichterstattung auseinanderzusetzen;
 - die Risiko- und Chancenberichterstattung hat sich verbessert, wobei trotzdem weiterhin Verbesserungspotential besteht.
-

IFRS-FA: Preisregulierte Geschäftsvorfälle

Der IFRS-FA erörtert den Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier *DP/2014/2 Reporting the Financial Effects of Rate Regulation* auf Grundlage der bisherigen Meinungsbildung der DRSC Arbeitsgruppe.

Zu den einzelnen im DP gestellten Fragen werden aufbauend auf den vorläufigen Ergebnissen der DRSC-AG die Ansichten des IFRS-FA besprochen, um daraus die endgültige Stellungnahme des DRSC fertigzustellen

IFRS-FA: IASB ED/2014/3 Deferred Tax Assets for Unrealised Losses

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gestrichen, da die Stellungnahme bereits im Vorfeld im Umlaufverfahren abgestimmt wurde. Die Stellungnahme ist veröffentlicht auf www.drsc.de

IFRS-FA: Agendakonsultation

Der IFRS-FA erwägt, welche Aspekte für die bevorstehende Agendakonsultation 2015 zu bedenken und ggf. vorzuschlagen sind.

Als erstes wird der Aspekt einer "*period of calm*" vorgeschlagen. Dies ist im Interesse vieler Anwender. Dem würde nicht entgegenstehen, parallel neue Großprojekte anzugehen, weil hier mit Lösungen/Änderungen ohnehin erst in einigen Jahren zu rechnen wäre. Als potenzielle Großprojekte sieht der IFRS-FA IAS 19 sowie die EK/FK-Abgrenzung und die Abgrenzung OCI/P&L.

Den Themenbereich kleiner Standardanpassungen ("*Maintenance/Implementation*") sieht der IFRS-FA kritisch. Zum einen schaffen häufige Änderungen nebst *consequential amendments* stetigen Anpassungsbedarf, der den Überblick über die geltenden Regeln erschwert. Daher ist eine starke Konsolidierung der aktuellen bzw. künftigen Implementation-Agenda anzustreben. Auch wird festgestellt, dass häufige *narrow-scope amendments* in der Vergangenheit das Konzept der AIP faktisch schon infrage stellen. Zudem ist mit den AIP der Nachteil verbunden, dass hier zwar Themen zeitnah angegangen werden, jedoch eine stärker an Themen ausgerichtete (statt einer rein zeitlichen) Ansammlung von offenen Fragen zu bevorzugen wäre - insb. eine Behandlung mehrerer Fragestellungen zu ein und demselben Standard.

Die Durchführung (Themenauswahl und Zeitpunkte) von PIR erscheint derzeit wenig systematisch und somit unklar.

In dem Zusammenhang wird auch die Rolle des IFRS IC und dessen Zusammenarbeit mit dem IASB thematisiert. Da die Themenübergabe zwischen beiden Gremien oftmals dazu

führt, dass Fragen letztlich nur langfristig oder gar nicht gelöst werden, schlagen einige FA-Mitglieder vor, dass seitens des IASB/IFRS IC erwogen werden sollte, ob das IFRS IC - auf Basis geänderter Kompetenzen - nicht kurzfristige Lösungen ("rules") festlegen könnte, um schnelle Anwendungssicherheit zu schaffen; der IASB könnte dann im Nachgang eine prinzipienbasierte, langfristig angelegte Lösung erarbeiten.

Schließlich wird der Bereich der Forschungsprojekte angesprochen. Es bleibt offen, ob diese Teil der Agendakonsultation sein sollten. Zur Abgrenzung, wann ein Projekt als Forschungs- oder als aktives Projekt aufgenommen werden sollte und wann der Status wechselt, wird von einigen FA-Mitgliedern vorgeschlagen, ein "statement of principles" je Projekt zu erarbeiten; dieses sollte nach einer Forschungsphase Eckpfeiler der künftigen Lösung festlegen, an denen sich die weiteren Prozessschritte orientieren.

IFRS-FA: Interpretationsthemen

Der IFRS-FA nimmt die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung vom November 2014 zur Kenntnis. Bei folgenden Themen identifiziert der IFRS-FA Diskussions- und teils Handlungsbedarf:

- Laufende Diskussion zu IAS 21 (*date of transaction*): Die Frage des Zeitpunktes des Wechselkurses schließt die Frage des Zeitpunktes der Transaktion ein; somit ist diese Frage auch für IFRS 15 relevant. Hierzu wird angeregt, Feedback von Unternehmen einzuholen. Da die Diskussion im IFRS IC noch nicht abgeschlossen ist, sollte die weitere Entwicklung beobachtet bzw. abgewartet werden.
- Vorschlag einer Änderung von IAS 19 (*plan amendments*) im Rahmen des AIP: Der IFRS-FA hält den Vorschlag des IFRS IC im Grundsatz für richtig, nicht aber im Detail. Es ist zu überlegen, ob bei Planänderungen nicht nur das Mengen-, sondern auch teils das Wertgerüst (Annahmen) unterjährig anzupassen ist. Auch wenn der erwartete AIP-Änderungsentwurf erst für Q2/2015 avisiert ist, sollte bereits jetzt

Feedback aus der DRSC-Arbeitsgruppe "Pensionen" eingeholt werden, wie in der Praxis bei solchen Planänderungen versicherungsmathematisch verfahren wird.

- Vorläufige Entscheidung zu IAS 19 (*longevity swaps*): Auch wenn der Sachverhalt in Deutschland als selten identifiziert wurde, soll Feedback aus der DRSC-AG eingeholt werden, ob solche Sachverhalte relevant sind und wie sie bilanziell vorrangig behandelt werden. Auch soll eruiert werden, ob andere Risiken (als Langlebigkeit) mit vergleichbaren Derivaten abgesichert werden.
- Vorläufige Entscheidung zu IFRS 11 (*several issues*): Der IFRS-FA bestätigt seine kritische Sicht, dass die klarstellenden Entscheidungen lediglich in Form des IFRIC-Update publiziert werden, somit formal keine Auslegung oder Klarstellung darstellen. Da sowohl für Anwender als auch für Prüfer die Verbindlichkeit dieser IFRS IC-Darstellung unklar erscheint, wird angeregt, einen Outreach durchzuführen, um eine Beurteilung der Inhalte dieser Entscheidungen sowie deren Relevanz einzuholen.

IFRS-FA: Macro Hedge Accounting

Der IFRS-FA nimmt eine Zusammenfassung des IASB über das bisherige Feedback zum DP zur Kenntnis. Es stimmt in den Grundaussagen mit der DRSC-Position überein.

Der IFRS-FA hält es für wichtig, dass eine Makro-Hedging-Lösung weiter verfolgt und letztlich gefunden wird. Um dies zu erreichen und ggf. auch zu beschleunigen, erscheint es wichtig, die Zielsetzung auf die Lösung von Bilanzierungsproblemen auszurichten und zugleich einen engen Fokus zu wählen. Folglich erscheint es sinnvoller, für gezielte und tendenziell begrenzte Sachverhalte eine umsetzungsorientierte Lösung fortzuentwickeln und diese als eine spätere Ergänzung/Anpassung des IFRS 9-Hedge Accounting zu gestalten. Eine Ausweitung des Ansatzes insb. auf andere Branchen/Risiken erscheint dagegen wegen des begrenzten Anwendungsbedarfs im Nichtfinanzsektor nur

begrenzt sinnvoll. Eine Ergänzung einer Zusatzvariante ähnlich dem Cashflow-Hedge Accounting ist vor dem Hintergrund der vorhandenen (und eher noch zunehmenden) konzeptionellen Neuerungen und der Komplexität erst dann sinnvoll, wenn sich zeigt, dass mit einem bewertungsbezogenen Ansatz noch immer keine hinreichende Macro-Hedging-Lösung besteht.

IFRS-FA: Insurance Contracts

Der IFRS-FA informiert sich über aktuelle Entwicklungen im IASB-Projekt *Insurance Contracts*, insb. über die Vorschläge und Argumente, die das *European Insurance CFO Forum* mit seinem Brief vom 5. November 2014 dem IASB dargelegt hat. Es werden keine Entscheidungen getroffen.

IFRS-FA: Disclosure Initiative

Der IFRS-FA verabschiedet seine Stellungnahme an IOSCO zu den vorgeschlagenen Leitlinien und Erwartungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen (*non-GAAP financial measures*). In der Stellungnahme wird weiterer Klarstellungsbedarf angemerkt, insb. zur Abgrenzung von *non-GAAP financial measures*. Grundsätzlich unterstützt der IFRS-FA die Aktivitäten von IOSCO in Abstimmung mit Standardsetzern die regulatorischen Vorgaben für *non-GAAP financial measures* zu koordinieren.

Zudem diskutiert der IFRS-FA die Fragen für die nächste ASAF-Sitzung bzgl. der Darstellung von Cashflows. Es wird hervorgehoben, dass die vorgeschlagene Zwecksetzung der Kapitalflussrechnung - die Beurteilung der Liquidität - nicht den Hauptzweck darstellen sollte bzw. kann. Es wird angemerkt, dass die Kapitalflussrechnung insb. der Beurteilung der Güte der Performance eines Unternehmens dient. Vor diesem Hintergrund wird angemerkt, dass zunächst die Zwecksetzung der Kapitalflussrechnung einer Klarstellung bedarf. Grundsätzlich wird es als sinnvoll erachtet, die Klassifizierung der Ergebnisrechnung

und Kapitalflussrechnung besser aufeinander abzustimmen. Ein solches Bestreben benötigt gleichwohl eine fundamentale Diskussion und stellt eine langfristige Zielsetzung für den IASB dar.

IFRS-FA: IASB-ED IAS 28 amend gains and losses

Der IFRS-FA wird über den erwarteten Inhalt des bevorstehenden IASB-Exposure Drafts *Elimination of gains and losses arising from transactions between an entity and its associate or joint venture* (Proposed amendments to IAS 28) informiert. Dabei werden die Regelungen zur vollständigen Eliminierung eines Gewinns aus einer *downstream*-Transaktion sowie die vorgesehenen Änderungen an IAS 28.31 zur Vorbereitung einer IFRS-FA-Stellungnahme zum Exposure Draft erörtert.

IFRS-FA: Leases

Der IFRS-FA wird über aktuelle Entwicklungen bei den Redeliberations von ED/2013/6 *Leases* informiert. Diese beziehen sich insb. auf die Ergebnisse der IASB-Sitzung vom 20. November 2014 zum Themenbereich „Folgeänderungen an IAS 40“. Dazu hat der IASB beschlossen, die mit ED/2013/6 vorgeschlagenen Folgeänderungen an IAS 40 zu bestätigen. Dementsprechend fällt ein *Right-of-Use-Asset* aus einem Immobilien-Leasingverhältnis in den Anwendungsbereich des IAS 40, sofern es die Definition einer *Investment Property* erfüllt.

HGB-FA: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Der HGB-FA diskutiert die Notwendigkeit der Aufnahme der Bewertbarkeit als erläuterndes Kriterium für einen Vermögensgegenstand. Im Ergebnis der Diskussion entscheidet sich der HGB-FA, dieses Kriterium nicht aufzunehmen, da die Bewertbarkeit nicht zur handelsrechtlichen statischen Aktivierungskonzeption gehört, sondern in der steuerlichen Rechtsprechung als Merkmal für ein Wirtschaftsgut

entwickelt wurde. Ferner wird so sichergestellt, dass Güter, die zwar als Vermögensgegenstände angesehen werden, denen jedoch keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich zugerechnet werden können, Vermögensgegenstände sind. Dies betrifft z.B. selbst geschaffene Marken, die einzeln verwertbar sind (und damit die Definition eines Vermögensgegenstands erfüllen), denen jedoch möglicherweise Herstellungskosten nicht verlässlich zugerechnet werden können.

Ferner entscheidet sich der HGB-FA vorläufig, im Standardentwurf bei allgemeingültigen Regelungen von „Unternehmen“ zu sprechen.

HGB-FA: E-DRS 29 Konzerneigenkapital

Der HGB-FA diskutiert den überarbeiteten Entwurf des E-DRS 29 *Konzerneigenkapital*. Der Entwurf fokussiert stärker als der E-DRS 29 auf die konzernabschlusspezifischen Fragestellungen, wie etwa die Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung von Rückbeteiligungen der Tochterunternehmen am Mutterunternehmen sowie die Rücklagenverrechnung beim Erwerb eigener Anteile im Konzernabschluss. Ferner werden im Entwurf die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzerneigenkapitalspiegel von Mutterunternehmen in Form einer Personenhandelsgesellschaft ausführlicher behandelt.

Angesichts der neuen Themen, die in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen wurden, sowie einiger materieller Änderungen zu E-DRS 29 beschließt der FA, den überarbeiteten Standardentwurf erneut zur Kommentierung zu stellen. Da im künftigen DRS *Konzerneigenkapital* einige Darstellungsfragen behandelt werden, deren bilanzielle Abbildung im neuen DRS *Kapitalkonsolidierung* geregelt sein sollte, wird angestrebt, die Entwürfe der beiden Standards zeitgleich zu finalisieren. Es ist geplant, die Entwürfe im ersten Halbjahr 2015 zu veröffentlichen.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten